Statuten

Zweck

Art. 1

Die Narrhalla Reichenburg hat den Zweck, die aus historischer Überlieferung im Volke verwurzelten, alten Fasnachts-Sitten und Gebräuche zu heben und so zu fördern, dass ihre Erhaltung gesichert ist. In den alljährlichen Tätigkeitsbereich der Narrhalla Reichenburg fallen:

a. Organisation des Fasnachtseinschellens am Dreikönigstag
b. Organisation und Durchführung der Wurst- und Brotverteilung an einem der offiziellen Fasnachtstage
c. Organisation von Fasnachtsveranstaltungen, wie z.Bsp. Umzug, Maskenprämierung, Maskenball, usw.

Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied kann jede Person werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht und im laufenden Kalenderjahr mindestens den 16. Geburtstag feiert.

Art. 3

Der Vorstand ist befugt, Probemitglieder zu ernennen. Die Probezeit beträgt maximal zwei Jahre.
Probemitglieder haben kein Stimmrecht, haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Es bedarf dazu dem absoluten Mehr.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied 3 Mal nacheinander an den Versammlungen unentschuldigt fehlt oder den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Art. 6

a. Neumitglieder werden an der Hauptversammlung aufgenommen.
b. Austritte sind dem Präsidenten schriftlich zu melden.

Art. 7

Mitglieder, welche dem Interesse oder Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln, sich den durch die Gesellschaft selbst oder den Vorstand getroffenen Anordnungen nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 8

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen und auf jegliche Auszahlung der Gesellschaft.

Organisation

Art. 9

Die Gesellschaftsgeschäfte werden besorgt durch:
a. Die Hauptversammlung und ausserordentliche Versammlungen
b. Den Vorstand
c. Die Revisoren

Art. 10

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

Art. 11

Die Hauptversammlung findet normalerweise im Oktober statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

a. Auf Beschluss des Vorstandes
b. Auf Begehren eines Fünftels der Gesellschaftsmitglieder

Art. 12

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Begrüssung
2. Appell
3. Wahl von zwei Stimmenzählern
4. Genehmigung des Protokolls der letzten ausserordentlichen Versammlung sowie der Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten und dessen Genehmigung
6. Entgegennahme der Jahresrechnung und Vermögensbewegung sowie der Revisorenberichte
7. Bestimmung der Mitgliederbewegung und des Mitgliederbeitrags
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Wahlen

In den geraden Jahren:	- Präsident - Kassier - 2. Beisitzer (Tüfelobmann) - 3. Beisitzer (Rölliobmann) - Chronist - 1. Rechnungsrevisor
In den ungeraden Jahren:	- Vizepräsident - Aktuar - 1. Beisitzer (Schellenobmann) - Pressechef

- Materialverwalter
- 2. Rechnungsrevisor

10. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand vorgebrachte Anträge
11. Entscheid über Teilnahme oder Ausrichtung von Veranstaltungen
12. Statutenrevision
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 13

Jede Hauptversammlung und ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, bekannt gegeben wurde.
Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Versammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten einzureichen.
Die Abstimmungen geschehen in offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in anderen Fällen stimmt er nicht ab. 1/3 der anwesenden Mitglieder können die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Pressechef
- 1. Beisitzer (Schellenobmann)
- 2. Beisitzer (Tüfelobmann)
- 3. Beisitzer (Rölliobmann)

Mehrfachmandate sind möglich.

Art. 15

Der Vorstand, Vizepräsident, Materialverwalter, Chronist und die Revisoren werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 16

Der Austritt aus dem Vorstand muss mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden.

Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 17

Dem Vorstand obliegt:

a. Vertretung der Gesellschaft nach aussen
b. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Gesellschaftsbeschlüsse
c. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge auf die Hauptversammlung
d. Prüfung der Jahresrechnung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

Art. 18

Pflichten, die folgende Ämter mit sich bringen:

a. **Der Präsident** leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und verfasst alljährlich zuhanden der Hauptversammlung den Jahresbericht. Er überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt die Gesellschaft nach aussen und hat im Allgemeinen für die Handhabung der Statuten, sowie für allseitige Förderung der Interessen der Gesellschaft besorgt zu sein.
b. **Der Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er vertritt im Bedarfsfalle den Präsidenten. Er muss Mitglied des Vorstandes sein.
c. **Der Aktuar** führt die Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen sowie der Versammlungen des Vorstandes. Er ist für administrative Belange des Vereins zuständig.
d. **Der Kassier** ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder und zahlt alle Rechnungen. Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Alljährlich an der Hauptversammlung legt er die Rechnung ab, die er mindestens 10 Tage vorher den Rechnungsrevisoren zuzustellen hat.
e. **Die drei Beisitzer** setzen sich zusammen aus Schellenobmann (1. Beisitzer), Tüfelobmann (2. Beisitzer), Rölliobmann (3. Beisitzer). Die Obmänner sind verantwortlich für die Kostüme, organisieren und instruieren die Leute.
f. **Der Pressechef** hat die Aufgabe, über Vereinsaktivitäten zu berichten.
g. **Der Materialverwalter** verwaltet sämtliches allgemeines Material (ohne Kostüme).
h. **Der Chronist** hat die Photoalben und Filme in seiner Verwaltung. Eine Verleihung erfolgt nur im Einverständnis des Vorstandes. Über die wichtigsten Geschehnisse in der Narrhalla Reichenburg führt der Chronist eine Chronik mit Aufführen der Daten, Hergang und eventuellen Sammlung von Zeitungsausschnitten.

Art. 19

Jedes einzelne Vorstandsmitglied, der Materialverwalter und der Chronist ist der Gesellschaft gegenüber für alles anvertraute Gut verantwortlich und materiell haftbar.

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 21

Die für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

a. In administrativen Angelegenheiten der Präsident gemeinsam mit dem Aktuar.
b. In finanziellen Angelegenheiten der Präsident gemeinsam mit dem Kassier.

Art. 22

Die Verwendung des Kassengeldes wird jeweils an der Hauptversammlung beschlossen und dem Vorstand die nötige Legitimation erteilt.

Art. 23

Der Vorstand hat neben dem genehmigten Budget eine zusätzliche Kompetenz von 3000 sFr. pro Geschäftsjahr.

Art. 24

Die Hauptversammlung ist befugt, auf Antrag des Vorstandes, Gönner und Mitglieder, die sich in irgendwelcher Art verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht sowie von der Teilnahmepflicht an der Hauptversammlung befreit.

Art. 25

Folgende Figuren gehören zur Narrhalla Reichenburg:

- Laui-Tüfel
- Einscheller
- Geisselchlepfer
- Rölli
- Fosli
- Domino
- Bajass
- Blätzler

Das Mitglied ist für das Kostüm voll verantwortlich und materiell haftbar. Die gefassten Materialien dürfen nicht an Private weiter verkauft, vermietet oder abgegeben werden. Das Material bleibt stets Eigentum der Narrhalla Reichenburg.

Jede Figur muss an offiziellen Anlässen komplett getragen werden.

Kann an einem Anlass nicht teilgenommen werden, muss dies dem Obmann kommuniziert werden.

Die Figur Laui-Tüfel ist geistiges Eigentum der Narrhalla Reichenburg.

Der Zweck und oberstes Gebot der Gruppe mit dem Namen „Laui-Tüfel“, offiziell gegründet am 13. November 1975, ist es, unserer Gemeinde als Fasnachtsfigur erhalten zu bleiben.

Es dürfen nicht weniger als 4 Laui-Tüfel an Fasnachtsanlässen auftreten oder butznen.

Die Einzelteile der Figuren sind im Anhang 1 beschrieben.

Statutenrevision

Art. 26

Jede ordentliche Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Vereinsvermögen und Inventar

Art. 27

Das Gesellschaftsvermögen an Barschaft und Inventar darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Sollte sich die Narrhalla Reichenburg auflösen, so ist deren Vermögen und Inventar dem Tit. Gemeinderat Reichenburg zu übergeben. Dieser hat das Inventar gut aufzubewahren und das Kapital zinstragend anzulegen, bis in Reichenburg wieder unter gleichem Namen und gleichen Zweckbestimmungen eine Fasnachtsgesellschaft ihre Statuten aufnimmt.

Schlussbestimmungen

Art. 28

Diese Statuten sind zu vervielfältigen und jedem Mitglied ein Exemplar zuzustellen. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt ohne weiteres diese Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nachzukommen.

Art. 29

Vorliegende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. Oktober 2024 angenommen worden und ergänzen die Statuten vom 6. Oktober 2018, 4. Oktober 2008, 30. September 2000, 6. Oktober 1990, 12. Dezember 1976 und 15. Mai 1954 und treten ab sofort in Kraft.

Reichenburg, 30. Oktober 2024 Der Präsident

Gemperli M.

Die Aktuarin

Anhang 1

Folgende Einzelteile gehören zu den Figuren:

Einscheller/Geisselchlepfer:

- Narrhalla Hirthemd
- Glocken und Joch mit Riemen / Fuhrmannsgeissel
- Glarnertüechli (an der rechten Seite der Hose befestigt)
- Schwarze Hosen
- Dunkles und festes Schuhwerk

Das Hirthemd, Glarnertüechli, Glocken und Joch mit Riemen werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Laui-Tüfel:

- Holzmaske
- Chutz, Kittel und Hosen mit Ziegenfell
- Holzgabel
- Eisenkette
- Festes Schuhwerk
- Dunkle Handschuhe

Die Holzmaske, Chutz, Kittel, Hosen, Holzgabel und die Eisenkette werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Fosli:

- Drahtlarve/Stofflarve
- Chutz, Innenchutz, Oberteil und Hosen mit angenähten Stofffetzen, Täschli
- Rollengurt
- Stecken und Saublasen
- Dunkle Handschuhe
- Festes Schuhwerk

Die Larve, Chutz, Innenchutz, Oberteil, Hosen, Rollengurt, Täschli, Stecken und Saublasen werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Domino:

- Drahtlarve/Stofflarve
- Seidener Chutz, Innenchutz, Oberteil / Umhang, Täschli
- Chörbli mit Süssigkeiten
- Weisse Handschuhe

- Festes Schuhwerk

Die Larve, Chutz, Innenchutz, Oberteil/Umhang, Täschli, Chörbli mit Süssigkeiten werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Rölli:

- Holzmaske
- Chutz, Oberteil und Hosen
- Rollengurt
- Beseli
- Täschli
- Ringli
- Weisses Nastuch (an der linken Seite der Hosen befestigt)
- Weisse Handschuhe
- Festes Schuhwerk

Die Maske, Chutz, Oberteil, Hosen, Rollengurt, Beseli, Täschli, weisses Nastuch, Ringli werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Blätzler:

- Drahtlarve/Stofflarve
- Chutz, Innenchutz, Oberteil und Hosen mit angenähten Stofffetzen, Täschli
- Rollengurt
- Stecken und Saublasen
- Dunkle Handschuhe
- Festes Schuhwerk

Die Larve, Chutz, Innenchutz, Oberteil, Hosen, Rollengurt, Täschli, Stecken und Saublasen werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.

Bajass:

- Drahtlarve/Stofflarve
- Hosenanzug, Gilet, Bajazzohut, Halskrause, Täschli
- Weisse Handschuhe
- Weisse Socken, dunkle Schuhe

Die Larve, Hosenanzug, Gilet, Bajazzohut, Halskrause undTäschli werden vom Verein zur Verfügung gestellt. Zur Komplettierung der Figur hat das Mitglied alle weiteren Materialien selbst zu besorgen.